

# RS Vwgh 1996/6/3 94/10/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1996

## Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
AVG §52 Abs1;  
AVG §52;  
AVG §53 Abs1;  
AVG §7 Abs1 Z4;  
AVG §7 Abs1;  
NatSchG Tir 1991 §27;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der in einem Verfahren nach § 27 Tir NatSchG 1991 beigezogene Amtssachverständige Biologe sei, bietet keinen Anhaltspunkt für eine in der Beziehung dieses Amtssachverständigen oder in der Verwertung seines Befundes und Gutachtens gelegene Rechtswidrigkeit. Daß der Sachverständige von der Behörde als "Amtssachverständiger für Naturkunde" bezeichnet wurde, ist sowohl iZm seiner Eigenschaft als amtlicher Sachverständiger als auch mit dem inneren Beweiswert von Befund und Gutachten ohne Bedeutung.

## Schlagworte

Allgemein Amtssachverständiger Person Bejahung Anforderung an ein Gutachten Befangenheit von Sachverständigen  
Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Gutachten rechtliche Beurteilung Sachverständiger  
Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100131.X01

## Im RIS seit

24.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)